

I. Änderung
der Entwässerungssatzung (EWS)
des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN)

vom 02.01.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck hat in der Sitzung am 26.08.2020 diese I. Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 4 der Verbandssatzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck, Zweckverband, vom 05.12.2019,

der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366),

der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247),

der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430)

Artikel I

§ 10 (Abwasserbeitrag) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(3) Der Beitrag im Entsorgungsgebiet Volkmarsen beträgt
- für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
- 2,04 EUR/m² Veranlagungsfläche“

Artikel II

§ 27 (Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs) Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Werden im Entsorgungsgebiet Bad Arolsen gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.“

„(3) Werden im Entsorgungsgebiet Volkmarsen gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 25m³ übersteigen.“

Artikel III

§ 28 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Entsorgungsgebieten Bad Arolsen und Volkmarsen ist Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben die abgeholte Menge dieser Stoffe.“

Artikel IV

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Verbandsvorstands und der Versammlungen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 01.09.2020

Der Verbandsvorstand

gez. Jürgen van der Horst
Verbandsvorstandsvorsitzender

Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de und www.volkmarsen.de am: